

Anlage M Absprachen zum Leistungssystem Soziale Teilhabe

M.7 Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen

M.7.4 Aufgaben und Quantifizierung der Beratenden Pflegefachkraft

A. Aufgaben der Beratenden Pflegefachkraft

Die Tätigkeiten sind für Prüfwzwecke der Träger Eingliederungshilfe zu dokumentieren bzw. zu belegen.

1. Pflegefachliche Beratung und Unterstützung der Leitungskräfte und weiteren Mitarbeitenden (u.a. Pflegefachkräfte und auch Nicht-Fachkräfte), insbesondere
 - Beratung bei der Bedarfsermittlung der Leistungsberechtigten im Rahmen der Eingliederungshilfe, insbesondere bei der Ermittlung von Bedarfen an unterstützender Assistenz mit pflegerischem Charakter,
 - Vorbereitung und Monitoring des Delegationsverfahrens der körperbezogenen Verrichtungen auf Nicht-Pflegefachkräfte,
 - Unterstützung der Einrichtungsleitung bei der Überwachung der Leistung von externen Partnern, wie z.B. externen ambulanten Pflegediensten, die unmittelbar mit den Leistungsberechtigten arbeiten,
 - diverse organisations- und maßnahmenbezogene Koordinations- und Überprüfungstätigkeiten (u.a. Sicherstellung der Verfügbarkeit und Überprüfung von Pflege- und Behandlungsmaterialien, Einhaltung der Hygienevorschriften im Bereich Pflege, Bedarfsermittlung und Bestellung von Pflegehilfsmitteln, ...).
2. Überprüfung der Pflegeplanung / des Pflegeprozesses einschließlich der regelhaften Durchführung von Pflegevisiten mit dem Ziel der bedarfsgerechten Leistungserbringung unter Einhaltung der Expertenstandards Pflege und unter Berücksichtigung der individuellen Teilhabeplanung
3. Fachliche Überprüfung der Leistungserbringung/körpernahen Verrichtungen, insbesondere durch Nicht-Pflegefachkräfte
4. Erstellung eines Schulungskonzepts auf Basis des Bedarfs und Durchführung der Schulung der Mitarbeitenden
5. Anleitung der Nicht-Pflegefachkräfte zu Themen der unterstützenden Assistenz mit pflegerischem Charakter
6. Durchführung notwendiger Fortbildungen der Nicht-Pflegefachkräfte in den pflegerischen Tätigkeiten
7. Begleitung von Begehungen und Mitwirkung in Gremien des Themenfelds und Hygienebeauftragten
8. Implementierung der notwendigen Expertenstandards der Pflege und Anpassung der einrichtungsinternen Pflegestandards
9. Erstellung, Implementierung und Fortschreibung eines Pflegekonzeptes auf der Grundlage eines Pflegemodells
10. Teilnahme an Fortbildungen in eigener Sache

B. Quantifizierung der Beratenden Pflegefachkraft

Kriterien für eine quantitative Bemessung der beratenden Pflegefachkraft können sein:

1. Anzahl Leistungsberechtigte mit bewilligten Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter, hilfsweise können die Pflegegrade der Leistungsberechtigten herangezogen werden
2. Anzahl der am Unterstützungsprozess beteiligten Mitarbeitenden
3. Zuschnitt der Organisationseinheit je nach Fachkonzept
4. Verschiedenheit der körperbezogenen Verrichtungen
5. Gesamtzahl der Leistungsberechtigten/Anzahl Leistungsberechtigte, die aktuell keine unterstützende Assistenz mit pflegerischem Charakter benötigen

Die Kriterien sind nicht additiv zu verstehen; sie hängen zusammen und greifen ineinander.

Die Notwendigkeit einer beratenden Pflegefachkraft kann unabhängig von der jeweiligen Leistungsform gegeben sein.

Die Aufgaben und Anhaltspunkte zur Quantifizierung sind unter Abwägung des Fachkonzepts mit den zielgruppenspezifischen Besonderheiten des Leistungserbringers jeweils zu gewichten und abzubilden. Synergie-Effekte sind zu berücksichtigen.

Das individuelle Unterstützungs-Setting ist zu betrachten und zu bewerten.